

RS UVS Burgenland 1996/02/26 02/01/96072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1996

Rechtssatz

§ 22 StVO kann kein Verbot für die Abgabe von Blinkzeichen entnommen werden. Die nur kurzfristige Abgabe von Blinkzeichen, die nicht als Warnzeichen abgegeben werden, ist gemäß § 100 erster Satz KFG strafbar.

Schlagworte

Blinkzeichen, optische Warnzeichen, Übertretungsnorm

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at